Berufliches Gymnasium
St. Martin

Anlage 2b, Schulordnung BZ BSS: Private digitale Endgeräte am Beruflichen Gymnasium (Nutzungsordnung)

Präambel

Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an. Gleichzeitig erwartet sie, dass deren private Nutzung den Unterricht und das schulische Zusammenleben nicht beeinträchtigt. Diese Nutzungsordnung ergänzt die bestehende Schulordnung und regelt die Nutzung privater digitaler Endgeräte verbindlich. Mobbing hat an unserer Schule keinen Platz. Das geltende Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz, ist jederzeit einzuhalten. Deshalb gehen wir auch im digitalen Raum sorgsam miteinander um, achten darauf, niemanden zu verletzen und respektieren die Privatsphäre der anderen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums St. Martin auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.
Sie ergeht auf Grundlage von § 23 Abs. 2b Satz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg.

§ 2 Begriffsbestimmung

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops, Wearables, KI-Stifte u. Ä.

§ 3 Mitbringen und Verantwortung

Private digitale Endgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden.
Die Schülerinnen und Schüler tragen die Verantwortung für ihre Geräte sowie deren sichere Aufbewahrung.

§ 4 Nutzung im Unterricht, in Pausenzeiten und in Lernräumen

Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und ausschließlich zu Lernzwecken gestattet.

Smartphones und Smartwatches müssen sich im Flugmodus, Smartphones zusätzlich lautlos und unsichtbar befinden. Tablets und Laptops dürfen im Flugmodus genutzt werden; Tablets liegen dabei flach auf dem Tisch. Abweichungen (z. B. Internetverbindung, Nutzung mit Tastatur) können durch die Lehrkraft im Einzelfall erlaubt werden.

In Pausenzeiten und Freistunden sowie in medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die unterrichtende Lehrkraft soll vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt.

Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen private digitale mobile Endgeräte in ausgewiesenen Zonen des Schulhauses (Gymnasialgebäude) oder nach Gestattung durch die Aufsicht führende Person nutzen, sofern sie andere nicht stören. Musik darf ausschließlich mit Kopfhörern gehört werden.

In Lernräumen (Lernbüro, Florarium) sollen digitale mobile Endgeräte nur für schulische Zwecke (z. B. Recherchen, digitale Lernhilfen) eingesetzt werden. Eine private Nutzung ist in diesen Bereichen nur gestattet, wenn die ruhige Lernatmosphäre und die Konzentration der Schülerinnen und Schüler nicht gestört werden.

§ 5 Bild-, Ton- und Datenaufnahmen

Das Erstellen, Speichern oder Verbreiten von Bildern, Videos, Tonaufnahmen oder Textnachrichten ohne Erlaubnis der Lehrkraft und der betroffenen Personen ist untersagt und kann schul- sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 6 Prüfungen und Leistungsnachweise

Während Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte grundsätzlich verboten. Alle Geräte sind vor Beginn der Prüfung selbstständig abzugeben.

Eine Nutzung stellt in der Regel einen Täuschungsversuch dar und kann zur Bewertung mit der Note ungenügend bzw. 0 Notenpunkten führen.

§ 7 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen kann das digitale Endgerät durch die Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt werden. Die Abholung erfolgt in der Regel nach Unterrichtsende. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden.
Ergänzend gelten die Maßnahmen gemäß § 6 der Schulordnung. Pädagogische Gespräche und weitere erzieherische Maßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft.

Gremien (Beschlussdatum)

- *GPK (Berufliches Gymnasium):* *Di, 17.03.2026*
- *Schulforum (Berufliches Gymnasium):* *Di, 19.05.2026*